



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2012  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0293 (NLE)**

---

**16396/11  
ADD 1**

**AMLAT 100  
PESC 1391  
WTO 389**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

**Betr.:** Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

---

ABBAU DER ZÖLLE

ABSCHNITT A

1. Die europäische Vertragspartei legt für den Zollabbau entsprechend den Stufen nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e, f, l, m, n, o, p, q und r den Basiszollsatz zugrunde, der in ihrem Stufenplan zu diesem Anhang angegeben ist.
2. Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei legt für den Zollabbau entsprechend den Stufen nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, j, k und q in jedem Jahr der Laufzeit des Zollabbaus Folgendes zugrunde:
  - a) Erhält man bei der Anwendung der Abbaustufen auf den zentralamerikanischen Basiszollsatz einen Zoll, der über dem Basiszollsatz einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei liegt, gilt der Basiszollsatz dieser Republik als ihr anwendbarer Zollsatz.
  - b) Erhält man bei der Anwendung der Abbaustufen auf den zentralamerikanischen Basiszollsatz einen Zoll, der unter dem Basiszollsatz einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei liegt oder diesem entspricht, ergibt sich der anwendbare Zollsatz für diese Republik aus der Anwendung der Abbaustufen auf den zentralamerikanischen Basiszollsatz.

3. Sofern in den Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan jeder Vertragspartei nichts anderes festgelegt ist, schaffen die Vertragsparteien ihre Zölle nach Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 Artikel 83 (Zollabbau) dieses Abkommens in folgenden Stufen ab:
- a) Zölle auf Warenpositionen der Stufe A des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei sind.
  - b) Zölle auf Warenpositionen der Stufe B des Stufenplans einer Vertragspartei werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres drei zollfrei sind.
  - c) Zölle auf Warenpositionen der Stufe C des Stufenplans einer Vertragspartei werden in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres fünf zollfrei sind.

- d) Zölle auf Warenpositionen der Stufe C1 des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
- e) Zölle auf Warenpositionen der Stufe D des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sieben zollfrei sind.
- f) Zölle auf Warenpositionen der Stufe E des Stufenplans einer Vertragspartei werden in zehn gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind.
- g) Für Zölle auf Warenpositionen der Stufe E1 des Stufenplans einer Vertragspartei gelten von Jahr eins bis Jahr fünf unverändert die Basiszollsätze. Zölle auf diese Waren werden in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. Januar des Jahres sechs abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind

- h) Zölle auf Warenpositionen der Stufe E2 des Stufenplans einer Vertragspartei werden in zehn jährlichen Schritten abgebaut. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle um zwei Prozent des Basiszollsatzes und am 1. Januar des Jahres zwei um weitere zwei Prozent gesenkt. Am 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle um acht Prozent des Basiszollsatzes gesenkt; danach werden sie bis Jahr sechs jedes Jahr um weitere acht Prozent gesenkt. Am 1. Januar von Jahr sieben werden die Zölle um sechzehn Prozent des Basiszollsatzes und danach bis Jahr neun jedes Jahr um weitere sechzehn Prozent gesenkt, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind.

Senkung pro Jahr (in %)	Jahr	Senkung gesamt	Zollsenkungen in Stufe E2			
			5 %	10 %	15 %	20 %
2 %	1	2 %	4,9 %	9,8 %	14,7 %	19,6 %
	2	4 %	4,8 %	9,6 %	14,4 %	19,2 %
8 %	3	12 %	4,4 %	8,8 %	13,2 %	17,6 %
	4	20 %	4,0 %	8,0 %	12,0 %	16,0 %
	5	28 %	3,6 %	7,2 %	10,8 %	14,4 %
	6	36 %	3,2 %	6,4 %	9,6 %	12,8 %
16 %	7	52 %	2,4 %	4,8 %	7,2 %	9,6 %
	8	68 %	1,6 %	3,2 %	4,8 %	6,4 %
	9	84 %	0,8 %	1,6 %	2,4 %	3,2 %
	10	100 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

- i) Vorbehaltlich Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 Artikel 84 (Stillhalterregelung) Buchstabe c dieses Abkommens gilt für Zölle auf Warenpositionen der Stufe F des Stufenplans einer Vertragspartei unverändert der Basiszollsatz<sup>55</sup>. Diese Waren sind von einem Zollabbau oder einer Zolllenkung ausgenommen.
- j) Zölle auf Warenpositionen der Stufe G des Stufenplans einer Vertragspartei werden in dreizehn gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres dreizehn zollfrei sind.
- k) Zölle auf Warenpositionen der Stufe H des Stufenplans einer Vertragspartei werden in fünfzehn gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres fünfzehn zollfrei sind.
- l) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe I des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Für die spezifischen Zölle, die nach dem Mechanismus der „Einfuhrpreisregelung“ für diese Waren anwendbar sind, gelten unverändert die Basiszollsätze, wie in Abschnitt A Absatz 4 dieses Anhangs angegeben.

---

<sup>55</sup> Für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ist darunter der Basiszollsatz der jeweiligen Republik nach Maßgabe des betreffenden Stufenplans zu verstehen.

- m) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe J des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Für die spezifischen Zölle auf diese Waren gelten unverändert die Basiszollsätze.
  
- n) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe K des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Die spezifischen Zölle auf diese Waren werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres drei zollfrei sind.
  
- o) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe L des Stufenplans einer Vertragspartei werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres drei wertzollfrei sind. Für die spezifischen Zölle, die nach dem Mechanismus der „Einfuhrpreisregelung“ für diese Waren anwendbar sind, gelten unverändert die Basiszollsätze, wie in Abschnitt A Absatz 4 dieses Anhangs angegeben.

- p) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe M des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Die spezifischen Zölle auf diese Waren werden in zehn jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind
- q) Zölle auf Warenpositionen der Stufe Q des Stufenplans einer Vertragspartei werden nach Maßgabe von Anlage 1 (Einfuhrzollkontingente der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei) und Anlage 2 (Einfuhrzollkontingente der europäischen Vertragspartei) dieses Anhangs angewandt.
- r) Zölle auf Warenpositionen der Stufe ST des Stufenplans einer Vertragspartei werden nach Maßgabe von Anlage 3 (Sonderregelung für Bananen) dieses Anhangs angewandt.
4. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Abkommen kann die Europäische Union die Zollsätze der Einfuhrpreisregelung nach Anhang 2 der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 anwenden.
5. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Abkommen bezeichnen die in den Basiszollsätzen des Stufenplans der europäischen Vertragspartei enthaltenen Zeichen „EA“, „AD S/Z“ und „AD F/M“ die Zollsätze nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006.

6. Im Sinne des Zollabbaus nach Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 Artikel 83 (Zollabbau) dieses Abkommens sind die Zollsätze in den Zwischenschritten mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; wird der Zollsatz in Währungseinheiten ausgedrückt, sind diese Zollsätze mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma (0,1) der amtlichen Währungseinheit der betreffenden Vertragspartei abzurunden.
7. Im Sinne dieses Anhangs und des Stufenplans einer Vertragspartei bedeutet Jahr eins das Jahr, in dem dieses Abkommen nach Teil V Artikel 353 (Inkrafttreten) Absatz 4 in Kraft tritt.
8. Im Sinne dieses Anhangs und des Stufenplans einer Vertragspartei tritt die jährliche Zollsatzsenkung ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
9. Im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe q dieses Anhangs gilt Folgendes: Fällt das Inkrafttreten dieses Abkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.

## ABSCHNITT B

### ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM STUFENPLAN DER REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI

1. Nach dem *Decreto No. 902* vom 9. Januar 2006 erhebt El Salvador einen Zoll von 15 % auf alle Einfuhren von Stabeisen und Stabstahl mit einer Abmessung des Querschnitts von 16 mm oder weniger und einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,4 GHT, das unter der Tarifposition 7214.99.90 des Zentralamerikanischen Zollsystems ZAZ 2007 eingereicht ist. Diese Güter werden von El Salvador derzeit unter die Tarifposition 7214.99.30 eingereicht, die mit dem genannten Dekret auf nationaler Ebene geschaffen wurde.
2. Auf die Waren der Tarifposition 0808.10.00 des ZAZ 2007 wendet Guatemala weiterhin das vom Kongress der Republik Guatemala erlassene *Ley del Fondo de Cooperación a la Fruticultura Decidua Nacional, Decreto No. 15-2007* (Gesetzesdekret Nr. 15-2007 über den Fonds für die Zusammenarbeit im nationalen Obstanbau) in der geänderten Fassung, betreffend die Einfuhrzölle und die Apfelerzeugung an.
3. Bei Eintreten eines Finanznotstands kann Guatemala automatisch die Zölle auf die Waren der Tarifpositionen 2709.00.10, 2709.00.90, 2710.11.20, 2710.11.30, 2710.19.11, 2710.19.21, 2710.19.22 des ZAZ 2007 zeitlich befristet erhöhen. In diesem Fall darf der Zollsatz jenen nicht übersteigen, der während des Notstandes, der die Zollerhöhung rechtfertigt, für alle Staaten gilt.

4. Honduras wendet unverändert das *Decreto No. 31-92* vom 5. März 1992, samt dessen Regelungen im *Acuerdo No. 105-93* und dessen Änderungen, auf die Waren der Tarifpositionen 1005.90.20, 1005.90.30, 1007.00.90, 1102.20.00, 1103.13.10, 1103.13.90 und 1104.23.00 des ZAZ 2007 an.
5. Panama wendet die Stufe F nach Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i dieses Anhangs auf die Waren der Tarifpositionen 0402.91.10, 0402.99.10 und 2002.90.10 des ZAZ 2007 an.
6. Panama wendet die Stufe A nach Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe a dieses Anhangs auf die Waren der Tarifpositionen 2208.30.10 und 2208.30.90 des ZAZ 2007 an.
7. Panama wendet die Stufe F nach Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i dieses Anhangs auf die Waren der Tarifposition 2106.90.99 des ZAZ 2007 an.
8. Käseimitate sind Erzeugnisse mit dem physischen Erscheinungsbild von Käse, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach davon ausgegangen werden kann, dass sie als Käse verwendet werden, die aber nicht alle drei Kriterien von Kapitel 4 Hinweis 3 des Harmonisierten Systems gleichzeitig erfüllen. In der Regel erfüllen diese Waren mindestens eines der genannten Kriterien.

## ANLAGE 1

### EINFUHRZOLLKONTINGENTE

#### FÜR DIE REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI

1. Diese Anlage enthält die Einfuhrzollkontingente für die Ursprungserzeugnisse der europäischen Vertragspartei der Abbaustufe Q des Stufenplans der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei. Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei verwaltet diese Zollkontingente nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften.
2. Die Einfuhren innerhalb der Zollkontingente, die in den Absätzen 3, 5 und 7 dieser Anlage dargelegt sind, erfordern die Vorlage einer von der zuständigen Behörde der europäischen Vertragspartei ausgestellten Ausfuhrbescheinigung.
3. Geräucherter Schinken und durchwachsener Speck:
  - a) Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gewähren der europäischen Vertragspartei ein gemeinsames Kontingent von 900 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 45 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
  - b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe H in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe k abgebaut.

- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0210.11.00, 0210.12.00 und 0210.19.00 des ZAZ 2007.

4. Milchpulver:

- a) Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gewährt der europäischen Vertragspartei ein Kontingent für die nach den Buchstaben b und d eingeführten Waren. Die Menge für das Jahr eins und die anschließende jährliche Erhöhung ab dem Jahr zwei sind für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nachstehend aufgeführt.

	Tonnen Jahr eins	Erhöhung pro Jahr in Tonnen
Costa Rica	200	10
El Salvador	200	10
Guatemala	400	20
Honduras	400	20
Nicaragua	200	10
Panama	500	25

- b) Dieses Kontingent sieht vor, dass die innerhalb der Tarifpositionen unter Buchstabe d eingeführte Gesamtmenge der Waren in jedem Kalenderjahr zollfrei ist und die für die europäische Vertragspartei in der Tabelle unter Buchstabe a festgelegten Mengen in keinem Jahr überschreitet.

- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge die Mengen nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0402.10.00, 0402.21.11, 0402.21.12, 0402.21.21, 0402.21.22 und 0402.29.00 des ZAZ 2007.

5. Molke:

- a) Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gewähren der europäischen Vertragspartei ein gemeinsames Kontingent von 100 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe B in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe b abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0404.90.00 (ausgenommen lactosefreie Milch) des ZAZ 2007.

6. Käse:

- a) Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gewährt der europäischen Vertragspartei ein Kontingent für die nach den Buchstaben b und d eingeführten Waren. Die Menge für das Jahr eins und die anschließende jährliche Erhöhung ab dem Jahr zwei sind für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nachstehend aufgeführt.

	Tonnen Jahr eins	Erhöhung pro Jahr in Tonnen
Costa Rica	317	16
El Salvador	583	29
Guatemala	600	30
Honduras	500	25
Nicaragua	400	20
Panama	600	30

- b) Dieses Kontingent sieht vor, dass die innerhalb der Tarifpositionen unter Buchstabe d eingeführte Gesamtmenge der Waren in jedem Kalenderjahr zollfrei ist und die für die europäische Vertragspartei in der Tabelle unter Buchstabe a festgelegten Mengen in keinem Jahr überschreitet.
- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge die Mengen nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.

- d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0406.20.90, 0406.30.00, 0406.90.10, 0406.90.20 und 0406.90.90 des ZAZ 2007.

7. Schweinefleisch, zubereitet oder haltbar gemacht:

- a) Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gewähren der europäischen Vertragspartei ein gemeinsames Kontingent von 900 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 45 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe H in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe k abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 1602.41.00, 1602.42.00 und 1602.49.90 des ZAZ 2007.

## ANLAGE 2

### EINFUHRZOLLKONTINGENTE DER EUROPÄISCHEN VERTRAGSPARTEI

1. Diese Anlage enthält die Einfuhrzollkontingente für die Waren mit Ursprung in Zentralamerika der Abbaustufe Q des Stufenplans der europäischen Vertragspartei. Die europäische Vertragspartei verwaltet diese Zollkontingente nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften.
2. Die Einfuhren unter den Zollkontingenten der Absätze 8 bis 11 dieser Anlage erfordern die Vorlage einer von der zuständigen Behörde der betreffenden Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach Maßgabe von Absatz 3 ausgestellten Ausfuhrbescheinigung.
3. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vereinbaren eine Aufteilung der in den Absätzen 8 bis 11 dieser Anlage festgelegten regionalen Zollkontingente, und auf dieser Grundlage stellt jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei die entsprechenden Ausfuhrbescheinigungen aus.
4. Knoblauch:
  - a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 550 Tonnen pro Jahr für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.

- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgende Tarifposition im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0703 20 00.

5. Maniokstärke:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 5 000 Tonnen pro Jahr für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgende Tarifposition im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 1108 14 00.

6. Zuckermais:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 1 440 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 120 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe J in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe m abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0710 40 00, 0711 90 30, 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00.

7. Pilze:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 275 Tonnen pro Jahr für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.

- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe J in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe m abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30.

8. Rindfleisch:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt ausschließlich Nicaragua ein Kontingent von 500 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 25 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zusätzlich gewährt die europäische Vertragspartei den Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei ein regionales Kontingent von 9 500 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 475 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach den Buchstaben a und b überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.

- d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50, 0201 20 90, 0201 30 00, 0202 10 00, 0202 20 10, 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und 0202 30 90.

9. Zucker, einschließlich organischer Zucker, und Waren mit hohem Zuckergehalt:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt ausschließlich Panama ein Kontingent von 12 000 Tonnen Rohzuckeräquivalent<sup>56</sup> pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 360 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zusätzlich gewährt die europäische Vertragspartei den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei außer Panama ein regionales Kontingent von 150 000 Tonnen Rohzuckeräquivalent<sup>57</sup> pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 4 500 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge die Kontingente nach den Buchstaben a und b überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut, wenn sie unter die Tarifpositionen nach Buchstabe d Ziffer i fallen; darüber hinaus werden sie nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe J in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe m abgebaut, wenn sie unter die Tarifpositionen nach Buchstabe d Ziffer ii fallen.

---

<sup>56</sup> Rohzucker der Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.

<sup>57</sup> Rohzucker der Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.

d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei:

- i) 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 91 00, 1701 99 10, 1701 99 90, 1702 30 10, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 30, 1702 90 50, 1702 90 71, 1702 90 75, 1702 90 79, 1702 90 80, and 1702 90 99.
  
- ii) 1702 50 00, 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 1806 20 95ex2, 1806 90 90ex2, 1901 90 99, 2006 00 31, 2006 00 38, 2007 91 10, 2007 99 20, 2007 99 31, 2007 99 33, 2007 99 35, 2007 99 39, 2009 11 11ex2, 2009 11 91, 2009 19 11ex2, 2009 19 91, 2009 29 11ex2, 2009 29 91, 2009 39 11ex2, 2009 39 51, 2009 39 91, 2009 49 11ex2, 2009 49 91, 2009 80 11ex2, 2009 80 35ex2, 2009 80 61, 2009 80 86, 2009 90 11ex2, 2009 90 21ex2, 2009 90 31, 2009 90 71, 2009 90 94, 2101 12 98ex2, 2101 20 98ex2, 2106 90 98ex2, and 3302 10 29.

10. Reis:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein regionales Kontingent von 20 000 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 96, 1006 20 98, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 46, 1006 30 48, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 96, 1006 30 98.

11. Rum, als Bulkware:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt ausschließlich Panama ein Kontingent von 1 000 hl (Reinalkohol-Äquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 50 hl. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.

- b) Zusätzlich gewährt die europäische Vertragspartei den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei außer Panama ein regionales Kontingent von 7 000 hl (Reinalkohol-Äquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 300 hl. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach den Buchstaben a und b überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 2208 40 51 and 2208 40 99.

## ANLAGE 3

### SONDERREGELUNG FÜR BANANEN

1. Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Position 0803.00.19 der Kombinierten Nomenklatur (Bananen, frisch, ohne Mehlbananen) mit Ursprung in Zentralamerika, die in der Stufe „ST“ des Stufenplans der europäischen Vertragspartei aufgeführt sind, gelten die folgenden Präferenzzölle:

Jahr	Präferenz- zoll	Auslösende Einfuhrmenge, in Tonnen					
	(EUR/t)	Costa Rica	Panama	Honduras	Guatemala	Nicaragua	El Salvador
Bis 31. Dezember 2010	145	1 025 000	375 000	50 000	50 000	10 000	2 000
1.1.-31.12.2011	138	1 076 250	393 750	52 500	52 500	10 500	2 100
1.1.-31.12.2012	131	1 127 500	412 500	55 000	55 000	11 000	2 200
1.1.-31.12.2013	124	1 178 750	431 250	57 500	57 500	11 500	2 300
1.1.-31.12.2014	117	1 230 000	450 000	60 000	60 000	12 000	2 400
1.1.-31.12.2015	110	1 281 250	468 750	62 500	62 500	12 500	2 500
1.1.-31.12.2016	103	1 332 500	487 500	65 000	65 000	13 000	2 600
1.1.-31.12.2017	96	1 383 750	506 250	67 500	67 500	13 500	2 700
1.1.-31.12.2018	89	1 435 000	525 000	70 000	70 000	14 000	2 800
1.1.-31.12.2019	82	1 486 250	543 750	72 500	72 500	14 500	2 900
ab dem 1.1.2020	75	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

2. Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

3. 2019 prüfen die Vertragsparteien eine weitere Liberalisierung des Handels mit Bananen.
4. Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:
  - a) Für die Einfuhren aus den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der vorstehenden Tabelle aufgeführte auslösende Einfuhrmenge festgesetzt. Die Auslösemenge gilt für die einzelnen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle<sup>58</sup>.
  - b) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf eines Kalenderjahres erreicht wird, kann die europäische Vertragspartei die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzölle für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, der das Ende des Kalenderjahres jedoch nicht überschreiten darf, vorübergehend aussetzen.
  - c) Setzt die europäische Vertragspartei den Präferenz Zoll aus, wendet sie den niedrigsten Basiszollsatz (wie in ihrem Stufenplan angegeben) oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll an.
  - d) Ergreift die europäische Vertragspartei die Maßnahmen nach den Buchstaben b und c, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
  - e) Die Maßnahmen nach den Buchstaben b oder c sind nur während des Übergangszeitraums anwendbar.

---

<sup>58</sup> Damit Einfuhren für die in Absatz 1 festgesetzten auslösenden Einfuhrmengen berücksichtigt werden können, muss der EU Vertragspartei eine von der zuständigen Behörde der ausführenden Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgestellte Ausfuhrbescheinigung vorgelegt werden.